

Niederschrift

über die

54. öffentliche Verbandsversammlung in Kombination mit der
284. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 13. Mai 2013

im Bürgersaal in Heroldsberg, Hauptstraße 104, 90562 Heroldsberg

Vorsitzender:

LR Irlinger
LRA Erlangen-Höchstadt

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen A 0.1 und A 0.2 sowie
Beilage V 0.1)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen A 0.3 und A 0.4 sowie
Beilage V 0.2)

Beginn der Sitzung:

10:02 Uhr

Ende der Sitzung:

11:28 Uhr

Herr LR Irlinger, Verbandsvorsitzender, eröffnet um 10:02 Uhr die 54. öffentliche Verbandsversammlung, die mit der 284. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses kombiniert ist und anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken ausnahmsweise nicht in Nürnberg, sondern in Heroldsberg stattfindet.

Der Verbandsvorsitzende begrüßt auch im Namen seiner Stellvertreter (Herr OBM Thürauf, Herr BM Zwingel, Herr BM Rupprecht) und auch im Namen des Regionsbeauftragten und des Geschäftsführers alle Anwesenden.

Zu TOP 2 der Ausschusssitzung (Bergrecht) sind auch ca. 20 bis 30 Demonstranten verschiedener Organisationen zugegen.

Herr LR Irlinger weist darauf hin, dass der Anlass für die heutige gemeinsame Sitzung das 40-jährige Jubiläum des Planungsverbandes sei; die Historie werde Herr Dr. Frommer in seinem Vortrag beleuchten.

Für den Planungsverband bestehe berechtigter Anlass, mit Stolz auf die vergangenen 40 Jahre zurückzublicken. In unserer Region sei seit jeher die Notwendigkeit anerkannt, dass es ganz ohne überörtliche Planung nicht gehe und die Planungsverbände die richtige Einrichtung seien, um bei dieser staatlichen Aufgabe maßgeblich mitzuwirken und den kommunalen Einfluss sicherzustellen. Die Arbeit im Verband sei dabei vor allem auch deshalb erfolgreich, weil sie von Beginn an von dem Gedanken des Konsenses und des Kompromisses geprägt gewesen sei. Regionalplanung bedeute Konfliktbewältigung, nicht Konfliktverschärfung.

Er wisse nicht, ob es nach der Bayernwahl neue Diskussionen zum Landesentwicklungsprogramm geben wird. Er meine, dass zumindest vier Punkte nochmals näher angeschaut werden müssen. Es müsse weniger, aber echte Zentren und echte Maßnahmen bei den Auswirkungen des demographischen Wandels geben. Notwendig seien zudem überzeugende Konzepte für die Energiewende und für die Eindämmung des Flächenfraßes.

Sein ganz besonderer Dank gehe an den Ersten Bürgermeister des Marktes Heroldsberg, Johannes Schalwig, für den großzügig zur Verfügung gestellten Bürgersaal und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Marktes Heroldsberg für die tatkräftige Unterstützung und Hilfe bei den Vorbereitungen für die Jubiläumsveranstaltung.

Er freue sich, dass das Staatsministerium und die Regierung von Mittelfranken hochrangig vertreten seien und begrüße deshalb ganz herzlich Herrn Ministerialrat Rainer Veit vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und Herrn Regierungsvizepräsident Dr. Eugen Ehmann von der Regierung von Mittelfranken.

Ebenso erfreulich sei, dass er zahlreiche Ehrengäste begrüßen könne:

Ehemalige Vorsitzende:

Altlandrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, Herr Franz Krug
(Vorsitz bzw. stv. Vorsitz im Planungsverband von 1984 - 1996)

Altoberbürgermeister der Stadt Erlangen, Herr Dr. Dietmar Hahlweg
(Vorsitz bzw. stv. Vorsitz im Planungsverband von 1987 - 1996)

Altoberbürgermeister der Stadt Schwabach, Herr Hartwig Reimann
(Vorsitz bzw. stv. Vorsitz im Planungsverband von 2002 - 2008)

Altbürgermeister des Marktes Wendelstein im Lkr. Roth, Herr Wolfgang K e l s c h
(Vorsitz bzw. stv. Vorsitz im Planungsverband von 1996 - 2008) *(leider kurzfristig abgesagt)*

Die allseits bekannten Namen seien sichtbarer Beleg für die Bedeutung des Planungsverbandes.

Ehemalige Regionsbeauftragte (bzw. Leiter der regionalen Planungsstelle oder Bezirksplanungsstelle):

Herr Dr. Dieter Wilhelm,	tätig von 1973 – 1976	
Herr Klaus Paetzold,	tätig von 1976 – 2001	(leider kurzfristig abgesagt)
Herr Dr. Ludwig Fugmann	tätig von 2001 – 2007	

Die Regionsbeauftragten seien als Mittler zwischen kommunaler und staatlicher Planung immer wichtig gewesen; der Verband habe daher stets Wert darauf gelegt, dass ihnen eine möglichst unabhängige Stellung erhalten bleibe.

Als ehemaligen Geschäftsführer begrüße er Herrn Dr. Hartmut Frommer, dem als langjährigen Geschäftsführer des Planungsverbandes und Rechtsreferent der Stadt Nürnberg die interkommunale Zusammenarbeit stets ein wichtiges Anliegen gewesen sei und der als einer der Väter der Europäischen Metropolregion Nürnberg bezeichnet werden dürfe.

Ehemalige Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle:

Frau Angelika Raab,	tätig von 1992 – 1999
Frau Sabine Jäger,	tätig von 1999 – 2009

Trotz der knappen Mittel seitens des Freistaates sei es ihnen stets gelungen, alle organisatorischen Herausforderungen mit Bravour zu meistern.

Er bedanke sich auch bei den derzeitigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, beim jetzigen Regionsbeauftragten Herrn Müller sowie bei Herrn Dr. Fugmann für die gute Zusammenarbeit. Ebenso gelte seine Anerkennung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Erlangen-Höchstadt, die am guten Gelingen der heutigen Sitzung maßgeblich beteiligt seien.

Herr Ministerialrat Veit bedankt sich für die Einladung und gibt einen kleinen Rückblick auf die vergangenen 40 Jahre des Planungsverbandes. Bayern als das einwohnermäßig zweitgrößte und flächenmäßig das bei Weitem größte Bundesland könne die räumliche Entwicklung nicht dem Zufall oder den Einzelinteressen überlassen. Vielmehr sei wichtig, dass man übergeordnete Leitvorstellungen habe und auch Vorgaben mache, wie diese zu erreichen sind. Hier stehe der Staat in der Verantwortung und diese Verantwortung werde vom Freistaat auch schon lange wahrgenommen. Bereits Ende der 50er Jahre habe die Politik ein Gesetz über die Landesplanung in Bayern erlassen, das der Vorläufer des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aus dem Jahre 1970 und auch Vorbild für das Bundesraumordnungsgesetz gewesen sei.

Mit dem Bayerischen Landesplanungsgesetz von 1970 sei der Weg für die Regionalplanung vorgezeichnet gewesen. Konkret habe dann drei Jahre später das Landesentwicklungsprogramm die bayerischen Regionen abgegrenzt und so auch die Industrieregion Mittelfranken und damit den Regionalen Planungsverband ins Leben gerufen.

Als nächster Meilenstein für die Industrieregion sei der Regionalplan zu nennen. Dieser sei 1988 in Kraft getreten und vom damaligen Staatsminister Alfred Dick für verbindlich erklärt worden. Mit zahlreichen Fortschreibungen, z. B. den Bodenschätzsicherungs- und Abbaukonzepten, sei seitdem viel geleistet worden. Auch mit neuen Themenfeldern habe sich der Verband befasst und z. B. bei der Windkraft frühzeitig reagiert; hier gehe sein Dank an die Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken, die sehr kompetent gemeinsam mit den Kommunen ein Konzept erarbeitet hätten.

Es sei nicht einfach, die verschiedenen Belange und Interessen unter einen Hut zu bekommen. Der Regionale Planungsverband habe hier gute Arbeit geleistet. Indem er tragfähige Kompromisse gefunden und nicht den Einzelinteressen nachgegeben habe, sei ein wichtiger Beitrag zum Wohle und zur Entwicklung des gesamten Regionsgebietes geleistet worden.

Es sei wichtig, dass man diesen Mehrwert immer wieder betont, gerade in Anbetracht der fast immerwährenden Reform der Landes- und Regionalplanung; seit 1995 befinde sich die Landes- und Regionalplanung inzwischen in der dritten Reform. Dabei sei die Landes- und Regionalplanung von nicht ganz unbedeutenden Personen sogar ganz in Frage gestellt worden. Letztendlich habe sich aber immer wieder herausgestellt, dass die Regionalplanung in der Trägerschaft der kommunal verfassten Regionalen Planungsverbände für den bayerischen Flächenstaat die beste Lösung sei. Eine rein staatliche Planung wäre ebenso wie auch eine rein kommunale Planung der falsche Weg. Regionalplanung befinde sich an der Schnittstelle zwischen der landesweiten staatlichen Planung auf der einen Seite und der kommunalen Bauleitplanung auf der anderen Seite. Gerade im letzten Reformprozess habe sich gezeigt, dass es am besten sei, wenn der Staat und die kommunale Seite eng zusammenarbeiten.

Mit dem neuen Landesplanungsgesetz, das seit Juli letzten Jahres in Kraft ist, sei die Möglichkeit für ein zweites Standbein der regionalen Planungsverbände geschaffen worden. Neben der hoheitlichen normativen Aufgabe „Regionalplan“ habe der Freistaat unter dem Motto „freiwillig zusammen die Region voranbringen“ die Regionalentwicklung als freiwillige Aufgabe vorgesehen. Hier gebe es Betätigungsfelder wie die Energiewende, den demographischen Wandel oder das Regionalmanagement. Dafür seien auch einige Fördergelder vorgesehen, insbesondere beim Thema Energiewende. Bisher bestehe bei den Verbänden allerdings noch große Zurückhaltung.

Neue Aufgaben oder Anpassungsbedarf ergäben sich für die Regionalen Planungsverbände auch aus dem neuen Landesentwicklungsprogramm. Es werde darum gehen, die regionalen zentralörtlichen Konzepte zu überarbeiten. Zudem würden die Verbände verpflichtet, Vorranggebiete für Windkraftgebiete auszuweisen, wobei die Industrieregion aber bereits vorbildlich sei. Die Regionalen Planungsverbände bekämen ferner die Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen festzulegen und auch sonst hinsichtlich der regenerativen Energien etwa im Hinblick auf Trassen für künftige Leitungen den Regionalplan fortzuschreiben.

Die Reform der Landes- und Regionalplanung sehe vor, dass die Regionalpläne nur noch das dort zwingend Notwendige regeln. So sei es etwa nicht mehr notwendig, Vorranggebiete für Hochwasserschutz auszuweisen. Diese Dinge würden in der Zukunft im Regionalplan aufzuheben sein.

Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms sei nach umfänglichen Anhörungen vom Ministerrat am 05.02.2013 beschlossen und dann dem Landtag zu dessen Zustimmung zugeleitet worden. Einige Änderungen würden sich schon abzeichnen. So solle es eine zusätzliche Ausnahme für Tourismusprojekte im sogenannten Anbindungsziel geben. Auf vielfaches Drängen werde auch die kommunale Trinkwasserversorgung im Landesentwicklungsprogramm wieder als Ziel normiert. Bei den Abschöpfungsquoten für Einzelhandelsgroßprojekte werde wieder zu den alten Abschöpfungsquoten des Landesentwicklungsprogramms 2006 zurückgegangen. Daneben werde es noch kleinere Ergänzungen in verschiedenen Fachkapiteln geben, so auch bei Soziales und Kultur. In einer eigenen Teilfortschreibung würden die Mittel- und Oberzentren im Landesentwicklungsprogramm überprüft. Das solle im Jahr 2014 beginnen auf der Basis eines Gutachtens.

Der Landtag werde im Plenum voraussichtlich im Juli entscheiden. Es sei davon auszugehen, dass mit einigen Maßgaben die Zustimmung erteilt wird. Dann könne das Landesentwicklungsprogramm noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. Die Regionalen Planungsverbände hätten danach drei Jahre Zeit, ihre Regionalpläne anzupassen. Die regionalplanerische Arbeit gehe also auch in Zukunft nicht aus. Es gebe einiges zu tun. Herr Veit er wünscht in diesem Sinn auch von Herrn Staatsminister Zeil und Frau Staatssekretärin Hessel alles Gute für die kommenden 40 Jahre, dann mit neuem Namen, vermutlich als Planungsverband „Region Nürnberg“.

Herr LR Irlinger bedankt sich für das Grußwort, insbesondere für die Hinweise, wie wichtig Kompromiss und Konsens für das Wohl unserer Region seien.

Herr Regierungsvizepräsident Dr. Ehmann begrüßt alle Anwesenden. Er freue sich sehr, heute für die Regierung von Mittelfranken bei der Jubiläumsveranstaltung zu sprechen. Nicht nur, weil die Regierung vor 40 Jahren in der Person des damaligen Regierungspräsidenten Burkhardt sozusagen als Geburtshelfer für den Verband fungierte, sondern vor allem, weil den Planungsverband und die Regierung von Mittelfranken seit je eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit verbinde. Die Regierung stelle dem Planungsverband bekanntlich das Fachpersonal zur Verfügung, das er für seine vielfältigen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange und für die Erarbeitung des Regionalplans benötigt. Sie habe in der Vergangenheit dem Planungsverband beratend und unterstützend zur Seite gestanden und - das könne er versichern - werde das auch in Zukunft so beibehalten.

Nach einem langwierigen Diskussionsprozess seit Anfang der 50er Jahre über Aufgabe, politischen und gesellschaftlichen Stellenwert sowie die rechtliche Position von Raumordnung und Landesplanung im Bund und in den Ländern sei es 1970 zur Verabschiedung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gekommen. Es habe nicht nur die Basis für eine Neuorganisation der Landesplanung und die Gründung der regionalen Planungsverbände ab 1972 dargestellt, sondern auch für die zunehmende Verrechtlichung von Raumordnung und Landesplanung insgesamt; diese von dem einen mehr begrüßt, von dem anderen weniger.

Die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg sei aufgrund der Erfahrungen mit dem Dritten Reich zunächst von starker Abneigung gegenüber jeglicher staatlicher Planung geprägt gewesen. Außerdem schien überörtliche staatliche Planung vielen nicht mit der neuen marktwirtschaftlichen Wirtschafts- und Sozialordnung vereinbar. Daraus erkläre sich, dass die Aufgabe der Regierung als Bezirksplanungsstelle zunächst vor allem Standortberatung im weiteren Sinn war. Erst die negativen Erfahrungen mit unkontrollierten Ballungen in den Verdichtungsräumen bei gleichzeitiger Entleerung des ländlichen Raumes und den damit einhergehenden zunehmenden strukturellen Problemen hätten die Notwendigkeit planerischen Vorgehens allmählich wieder deutlicher bewusst gemacht.

In den 1960er Jahren seien dann in den politischen ökonomischen und demographischen Entwicklungen Veränderungen aufgetreten, die zu tiefgreifenden Umbrüchen in allen Lebensbereichen führten. Er nenne hier nur als Stichworte: Geburtenrückgang seit etwa 1964, die Rezession 1966/1967, die Ölkrise 1973/1974. Diese Phänomene hätten das Ende der allgemeinen Wachstumsphase signalisiert und verlangten auch in planerischer Hinsicht ein generelles Umdenken. Nicht mehr die Verteilung des Überschusses habe im Vordergrund gestanden, die Bewahrung des Erreichten habe nun Raum gefordert.

Parallel dazu sei der Wandel der gesellschaftlichen Werthaltungen von den ökonomischen Erfordernissen hin zu Belangen der Ökonomie, des Naturschutzes, des Umweltschutzes und des Erhalts der natürlichen Ressourcen verlaufen. Gewissermaßen in logischer Folge dieser Veränderungen im Bewusstsein sei es 1972 zur Gründung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gekommen und 1973 der Regionalen Planungsverbände. Bezeichnend seien die ersten Themen, mit denen sich der neu gegründete Planungsverband Industrieregion Mittelfranken beschäftigte:

- die vorrangige Erstellung eines Landschaftsplanes für die Region
- der Erhalt des Waldes im Verdichtungsraum
- die Abfallbeseitigung
- die Erstellung eines Gesamtverkehrsplanes.

Dass sich die Regionalplanung als Planungsebene zwischen der staatlichen Landesplanung einerseits und der örtlichen Planung der Kommunen andererseits allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Strömungen und Veränderungen nicht entziehen könne und dass sie auch ihre Existenz immer wieder einmal rechtfertigen müsse, sei in den letzten Jahren mehrmals deutlich geworden, als die Planungsverbände im Rahmen der politisch gewollten stärkeren Kommunalisierung immer wieder einmal gänzlich in Frage gestellt wurden.

In diesem Diskussionsprozess sei aber auch deutlich geworden, dass nicht alle Probleme auf kommunaler Ebene gelöst werden können - so wertvoll die kommunale Ebene sei - und dass die kommunale Kooperation ausgebaut werden müsse. Die in Bayern kommunal organisierten Planungsverbände seien dafür adäquate und unverzichtbare Gremien. Das zeige sich heute im Rahmen der Energiewende, vor allem bei der Erarbeitung der Windkraftkonzepte wieder ganz deutlich.

Regierungspräsident Burkhardt, den er zu Beginn schon erwähnt habe, habe in einer Rede anlässlich der Gründung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vor 40 Jahren deutlich gemacht - er zitiere wörtlich -, „dass es darauf ankommen werde, eine Lebensform, eine Ordnung zu finden, die den Zusammenhang und die Lebensmöglichkeit für jeden Bürger in einer guten Weise ausschöpft. Keiner könne gegen den anderen arbeiten, wenn nicht der Gesamttraum Schaden nehmen soll“. Er denke, diese Worte haben auch heute noch volle Gültigkeit und in diesem Sinne wünsche er dem Planungsverband viel Erfolg und gute Ergebnisse bei seiner weiteren Arbeit.

Herr LR Irlinger bedankt sich beim Redner und bestätigt, dass die gute Zusammenarbeit der rote Faden sei und zu guten Ergebnissen in unserer Region führe.

Er leitet zur **284. öffentlichen Ausschusssitzung** über stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1
(A) **Zehnte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. W 17 „Solarpark
Buckenhofer Forst“;
Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Herr LR Irlinger legt den Sachverhalt dar und übernimmt die Empfehlung des Regionsbeauftragten.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage A 1).

TOP 2
(A) **Bergrecht;
Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau „Geißlach“;
Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land
durch die Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig;
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth**

Herr LR Irlinger erläutert den Sachverhalt und die Empfehlung des Regionsbeauftragten. Der Planungsverband müsse natürlich bei seinen Prinzipien bleiben. Wenn es neue Erkenntnisse gebe, müssten aber nochmals eventuelle Kompromissmöglichkeiten untersucht werden, die dennoch den Zielen entsprechen. Er schlage also vor, die Stellungnahme des Regionsbeauftragten mit dem konkretisierenden Zusatz zu beschließen, dass sich der Planungsausschuss nochmals mit dem Vorhaben befassen werde, falls ergänzende Antragsunterlagen oder Stellungnahmen der Fachbehörden zu neuen Erkenntnissen führen.

Herr BM Brehm fragt nochmals nach der genauen Bedeutung des Beschlussvorschlags.

Herr LR Irlinger bestätigt, dass es im Falle neuer Erkenntnisse eine neue Vorlage für die Ausschussmitglieder geben werde.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** mit dem Zusatz beschlossen, dass sich der Planungsausschuss nochmals mit dem Vorhaben befassen wird, falls ergänzende Antragsunterlagen oder Stellungnahmen der Fachbehörden zu neuen Erkenntnissen führen (Beilage A 2).

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte erläutert Herr LR Irlinger den Sachverhalt:

TOP 3
(A) **13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von
Bodenschätzen;
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)**

TOP 4
(A) **Sechste Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in mehreren
Teilbereichen;
Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

TOP 5
(A) **21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Achte Änderung des Landschaftsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“;
Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth**

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die jeweilige Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilagen A 3 bis A 5).

TOP 6
(A) **Genehmigung der Niederschrift der 283. Ausschusssitzung des Planungsverbandes
des Industrieregion Mittelfranken vom 18.03.2013**

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 283. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 18.03.2013 (Beilage A 6).

Herr LR Irlinger leitet zur **54. öffentlichen Verbandsversammlung** über und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1
(V) **Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung**

Herr LR Irlinger erläutert den Sachverhalt anhand der ausgereichten Sitzungsunterlagen und weist insbesondere auf den geplanten neuen Namen des Verbandes und die Rückkehr zu einer größeren Zahl von Ausschussmitgliedern hin.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle wird **einstimmig** gebilligt (Beilagen V 1.0 bis V 1.2).

TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 53. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 02.06.2008**
(V)

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Verbandsversammlung genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 53. öffentliche Verbandsversammlung vom 02.06.2008 (Beilage V 2).

TOP 3 **Die Fortentwicklung der Windkraftkonzeption innerhalb der Industrieregion Mittelfranken**
(V) **- Vortrag des Herrn Regionsbeauftragten Thomas Müller -**

Herr Müller berichtet mittels einer Präsentation (Beilage V 3) über die Historie und den derzeitigen Stand des Verfahrens zur Fortschreibung der Windkraftkonzeption im Verbandsgebiet.

Herr LR Irlinger bedankt sich bei Herr Müller für seine Ausführungen und hebt hervor, dass aufgrund seines Engagements die guten Ergebnisse im Planungsgebiet erzielt wurden.

TOP 4 **40 Jahre Planungsverband Industrieregion Mittelfranken**
(V) **- Vortrag des langjährigen Geschäftsführers des Planungsverbandes Herrn Dr. Hartmut Frommer -**

Herr Dr. Frommer beginnt damit, dass sein Vortrag unter dem Motto „Die polyzentrale Metropolregion Nürnberg: Regionsbildung als dynamischer Prozess in einem regionalen Patchwork“ stehen könne. Dies sei die Überschrift eines Berichts, der bei der Akademie für Raumordnung und Landesplanung (ARL) an prominenter Stelle vorgetragen wurde. Die Akademie sei das Beste, was man in Planerkreisen haben könne. Man schaue also auf den Planungsverband Industrieregion Mittelfranken.

Dieser Planungsverband sei nicht irgendeiner unter den bayerischen Verbänden, sondern es habe in der Region eine Entwicklung gegeben, die mit dem genannten Motto gut beschrieben werde. Patchwork bedeute Flickerteppich. Was heute als ein einheitlicher Raum verstanden werde, sei früher stets eine geteilte Geschichte gewesen. Bis 1900 habe in Nürnberg „innertmauern“ die Nürnberger Rechtsreformation, „außertmauern“ das Preußische Allgemeine Landrecht, in Höchststadt das gemeine Recht und in Allersberg und Hilpoltstein der Codex Maximilianeus Bavaricus gegolten. Bayern habe es nie geschafft, Rechtseinheit zu schaffen. Diese sei erst durch die Reichsjustizgesetze und im Jahre 1900 durch das BGB gekommen.

In 1969 sei es im Innenministerium in Bonn gegangen, den Begriff „environment protection“ ins Deutsche zu übersetzen. Ein Ministerialbeamter hätte die Idee gehabt, es „Umweltschutz“ zu nennen, vorher habe es das also in Deutschland noch nicht gegeben. Deutschland habe sich damals in einer großen Umbruchphase befunden. Bayern habe bereits 1970 ein Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen gebildet. Man habe geglaubt, mit Planung könne man die Welt meistern. In diese Phase falle die Bildung des Planungsverbandes.

Zunächst sei die Diskussion, wie man den Akten entnehmen könne, allerdings um die Gebietsreform gegangen. Dabei habe sich die Idee der Städteachse als Zusammenarbeit der vier Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach und der vier umliegenden Landkreise entwickelt. Die Regionsbildung sei erst etwa ein Jahr später gekommen. Die Akten ergäben aber ziemlich deutlich, dass man nicht genau gewusst hat, was man eigentlich will. Mit den weiteren Städten sollte ein Gegengewicht gegen die Stadt Nürnberg geschaffen werden. Die Städte sollten aber auch nicht das umliegende Land dominieren. So sei dann die Konsensregion entstanden, als bewusste Abgrenzung zum Kommunalverband. In dieser Konsensregion sei alles nur auf gleicher Augenhöhe möglich gewesen, wobei nicht nur die Städte und Landkreise, sondern auch die kreisangehörigen Gemeinden vertreten gewesen seien.

Zu nennen seien aus dieser Zeit die Namen Urschlechter, Dr. Hahlweg, Reimann und Scherzer für die Städte und Lange, Dr. Daßler, Greiner und Sommerschuh für die Landkreise. Wer letztlich die Gründung des Verbandes bewerkstelligt habe, wisse er nicht genau. Aus den Akten könne man ersehen, dass Regierungsvizepräsidenten Winkler doch erhebliche Kompetenz zugekommen sei. Jedenfalls sei das Werk gelungen und könne unter heutiger Sicht als Prozess gesehen werden, wie man auf faire Weise gemeinsam eine Sache voranbringe. Dessen Bedeutung gehe weit über die Dinge, die mit Regionalplanung zu tun haben, hinaus.

Auf der Einladung für die erste Verbandsversammlung seien vorgesehen gewesen „Imbiss, kalte Platte und Getränke“ mit dem Hinweis „Bier, Mineralwasser, Limonade, Kaffee frei, nicht dagegen Spirituosen“. Von Anfang an sei man also sparsam gewesen. In der zweiten Ausschusssitzung sei bereits der erste wichtige Beschluss gefasst worden, der sogenannte APÖN-Beschluss. Die APÖN sei eine Arbeitsgemeinschaft gewesen, die den öffentlichen Personennahverkehr geplant habe und damit der Vorgänger des VGN. Der neu geschaffene Verband habe begrüßt, dass es die APÖN gibt, und mit dieser stets den zur Bewältigung der eigenen Aufgaben notwendigen Kontakt gehalten, gleichzeitig aber seine Grenzen erkannt. Er habe gesehen, dass beim ÖPNV vor allem die Deutsche Bahn einzubinden sei und die Probleme nicht rein interkommunal zu lösen seien

Besonders erinnern möchte er an seinen Vorgänger, an Dr. Richard Sauber. Dieser sei ein begnadeter Jurist gewesen, der - unter anderem als Zweiter Bürgermeister des Marktes Wendelstein - mit dem ländlichen Ambiente bestens vertraut gewesen sei und sich für die konsensuale Entwicklung des Verbandes ungeheure Verdienste erworben habe. Er selbst habe dann im Jahre 1992 seine Nachfolge angetreten. Hier sei die gute Zusammenarbeit mit der regionalen Planungsstelle in Ansbach zu loben, welche nie versucht habe, den Planungsverband zu dominieren; im Gegenteil, habe immer so getan, als wäre sie reiner Dienstleister, obwohl der Planungsverband im übertragenen Wirkungskreis eigentlich von ihr abhängig war.

Er sei oft bei den Kommunalverbänden eingeladen gewesen, die allerdings das Modell der Konsensregion, die eigentlich genau das Gegenteil eines Kommunalverbandes ist, nicht besonders erfreut aufgenommen hätten. Andererseits habe er auch selbst gespürt, dass mit der Region etwas geschehen müsse, vor allem weil es seit 1990 zum Zugriff der Wirtschaft auf die Planung gekommen sei. Ausgangspunkt sei eine Karte der EUREK, in der Nürnberg als Gateway-Stadt eingetragen gewesen sei. Im Planungsausschuss habe er hierüber berichtet; seitdem habe sich der Begriff der Gateway-Region, von der aus Tschechien, Polen, Ungarn usw. an die EU hingeführt werden, langsam etabliert, ohne dass man seiner Herkunft aus dem Herzen des Planungsverbandes so recht gewärtig war. In einem sich nun ständig erweiterten Raum sei man schließlich zur Metropolregion gekommen, wobei man von München leider keinerlei Unterstützung erhalten habe. Die Regierung von Mittelfranken habe man jedoch für die Metropolregion gewinnen können.

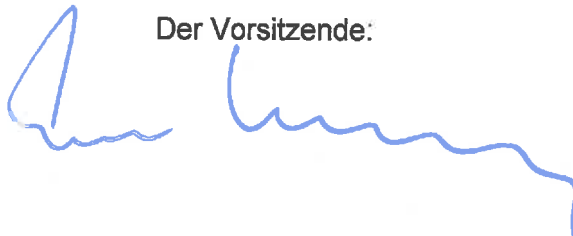
Im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2002 habe man dann die Parteien überzeugen können. Dann erst habe der Staat nachgezogen und ab Mitte 2003 den Segen für die Metropolregion erhalten. In 2005 habe es dann den Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung gegeben. Das Modell der Konsensregion und der gleichen Augenhöhe sei auch für die Metropolregion fortgeschrieben worden. Es bleibe aber dabei, dass im Kern der ganzen Geschichte der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken - in ca. einem Jahr dann Planungsverband Region Nürnberg - stehe, der von sich aus die Initiative ergriffen habe.

Er gratuliere dem Planungsverband, der innerhalb der deutschen Planungsverbände einer der erfolgreichsten überhaupt sei, sehr zum 40. Geburtstag. Kein anderer habe es geschafft, aus seiner Mitte eine Metropolregion zu bilden; dies werde auch deutschlandweit anerkannt.

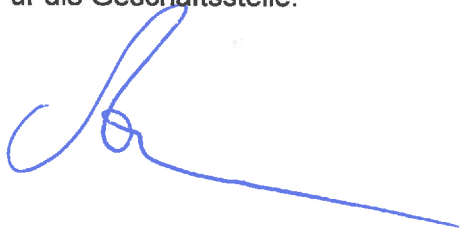
Herr LR Irlinger dankt für den interessanten Vortrag und überreicht Herrn Dr. Frommer ein Präsent.

Er bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern für die Aufmerksamkeit, wünscht noch gute Gespräche beim Buffet und schließt die beiden Sitzungen um 11:28 Uhr.

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'L' followed by a cursive name.

Für die Geschäftsstelle:

A handwritten signature in blue ink, starting with a large 'L' and ending in a long horizontal stroke.

Für das Protokoll:

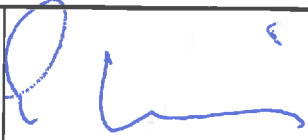





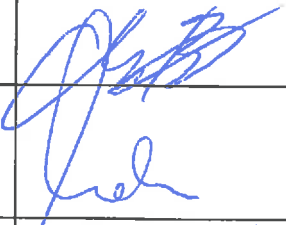



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frommer'.

284. Sitzung des Planungsausschusses am 13.05.2013

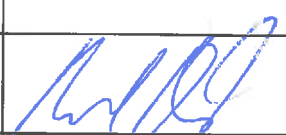

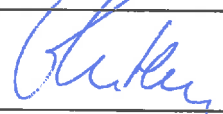
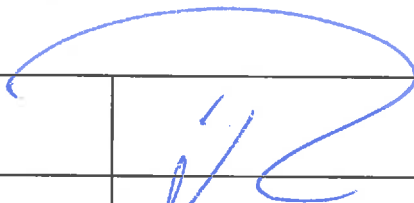
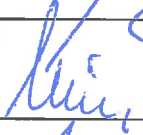
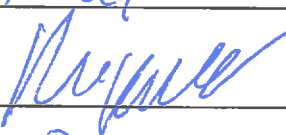

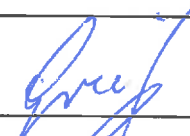
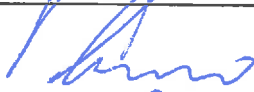


Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

Anwesenheitsliste

	<u>Vorsitzender:</u> LR Irlinger	OBM Thürauf BM Rupprecht BM Zwingel		
Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
	<u>Vertreter der kreisfreien Städte:</u>			
1	OBM Dr. Maly	BM Förther <input checked="" type="checkbox"/>	RD Maurer	
2	StR Th. Brehm <input checked="" type="checkbox"/>	StR Gradl	StRin Fischer	
3	StR Raschke <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Dr. Pröll-Kammerer	StR Tasdelen	
4	StRin Kayser <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Soldner	StRin Blumenstetter	
5	<u>StR Schuh</u> <input checked="" type="checkbox"/>	StR Höffkes	StR Seb. Brehm	
6	StR Brückner <input checked="" type="checkbox"/>	StR Sendner	StRin Hölldobler-Schäfer	
7	OBM Dr. Balleis	berufsm. StR Weber <input checked="" type="checkbox"/>	Fr. Willmann-Hohmann	
8	StR Thaler <input checked="" type="checkbox"/>	StR Volleth	StR Bußmann	
9	OBM Dr. Jung	2. BM Braun <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Dittrich	gez. Braun (siehe Verbandsver-sammlung)
10	berufsm. StR Müller	StR Körbl	StR Dr. Schmidt	- entschuldigt -
11	OBM Thürauf	StBR Kerckhoff	StR Paul	

284. Sitzung des Planungsausschusses am 13.05.2013

Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<u>Vertreter der Landkreise:</u>				
12	LR Irlinger	stv. LRin Knorr	stv. LR Bachmayer	
13	LR Dießl	stv. LR Forman	stv. LR Obst x	
14	LR Kroder x	stv. LR Reh	stv. LR Dobbert	
15	LR Eckstein x	stv. LR Schnell	stv. LR Netter	
<u>Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
16	BM Brehm x	BM Galster	BM Rudert	
17	BM Zwingel x	BM Habel	BM Lerch	
18	BM Rupprecht x	BM Lang	BM Ernstberger	
19	BM Bäuerlein x	BM Preischl	BM Bär	
<u>Beratende Mitglieder aus der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
	BM Dr. Hacker	BM Wersal	BM Greif x	
	BM Krömer x	BM Völkl	BMin Huber	
	BM Sägmüller x	BM Kubek	BM Schmidt	
	BM Edelhäuser	BM Schwarz x	BM Küttinger	

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präs. Dr. Bauer/Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Chumann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Dr. O. Schmidt

Regionsbeauftragter

Dr. O. Schmidt

Dr. O. Schmidt

Bund Naturschutz

Tobal

Stadt Nürnberg, SpL

Wupf

S. Jaeger ✓

Jaeger

Rainer Veit, STMW/VI

Rainer Veit

Stadt Forth

Reiser

Stadt Spelt

Reiser ✓

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: <http://www.industrieregion-mittelfranken.de>

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PIM 284.	0911/231-5304 Frau Gromeier	17.04.2013

284. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 13.05.2013 (in Kombination mit der 54. öffentlichen Verbandsversammlung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 284. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken findet am

**Montag, 13. Mai 2013, 10:00 Uhr, im
Bürgersaal in Heroldsberg, Hauptstraße 104, 90562 Heroldsberg,**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

T a g e s o r d n u n g

Einleitende Grußworte zur gemeinsamen Sitzung Verbandsversammlung und Planungsausschuss
- Herr Ministerialrat Veit
- Herr Regierungsvizepräsident Dr. Ehmann

Tagesordnungspunkte Ausschusssitzung:

1. Zehnte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. W 17 „Solarpark Buckenhofer Forst“; Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

2. Bergrecht;
Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau „Geißlach“;
Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land
durch die Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig;
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
3. 13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen;
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

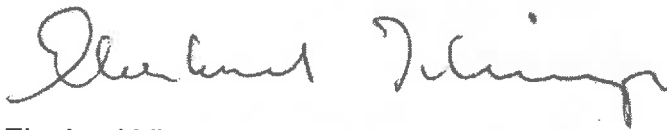
Die Sitzungsunterlagen stehen im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 313, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Planungsverbandes **laden** wir im Anschluss an die Ausschusssitzung und die nachfolgende Verbandsversammlung **zu einem kleinen Imbiss ein**.

Für eine An- und Abreise aus Nürnberg bietet sich die „Gräfenbergbahn“ an (Fahrplan anbei).

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN

SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PIM-284.	0911/231-5304 Frau Gromeier	02.05.2013

284. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 13. Mai 2013 *(in Kombination mit der 54. öffentlichen Verbandsversammlung im Bürgersaal in Heroldsberg, Hauptstraße 104, 90562 Heroldsberg)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

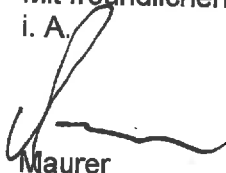
die mit Schreiben vom 17.04.2013 übersandte Tagesordnung der 284. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 13.05.2013 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist um folgende Punkte ergänzt:

4. Sechste Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in mehreren Teilbereichen; Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
5. 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Achte Änderung des Landschaftsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“; Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth
6. Genehmigung der Niederschrift der 283. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 18.03.2013

Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschusssmitglieder bei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Maurer

**Zehnte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. W 17 „Solarpark Buckenhofer
Forst“;
Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

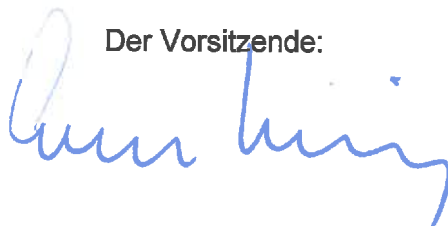
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 13. Mai 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 29.04.2013 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken

08. MAI 2013

eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:

08. MAI 2013

OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-284
08.03.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7ERH
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

29.04.2013

Anlagen:

Alle Unterlagen i. R.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W 17 „Solarpark Buckenhofer Forst“, Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 2.906 Ew.; 1990: 4.704 Ew.; 2000: 4.619 Ew.; 2012: 4.709 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt mit Buckenhof und Spardorf

Die Gemeinde Uttenreuth beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemals militärisch genutzten Fläche (Munitionsdepot) im Buckenhofer Forst zu schaffen. Das genannte Areal wurde zum 01.01.2013 (Verordnung vom 26.11.2012) eingemeindet und stellt nun sozusagen eine Exklave der Gemeinde Uttenreuth innerhalb des gemeindefreien Gebietes, Gemarkung Buckenhofer Forst, dar.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 14,7 ha, wobei das Sondergebiet Photovoltaik ca. 11,6 ha betragen soll und die verbleibenden 3,1 ha im Wesentlichen auf Grünflächen entfallen. Im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. W 17 „Solarpark Buckenhofer Forst“ aufgestellt. Dieser soll eine befristete Geltungsdauer von 20 Jahren besitzen. Danach ist als Folgenutzung wieder Forstwirtschaft vorgesehen.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Die nächstgelegene Siedlungseinheit stellt der südliche Ortsrand von Uttenreuth (ca. 1,4 km) bzw. im Nordosten der Ortsrand des Gemeindeteils Weiher (ca. 1,3 km) dar. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wäre demnach nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudetelle
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Vor dem Hintergrund der EEG-Novelle vom 11.08.2010 setzt sich die Oberste Baubehörde (in Abstimmung mit dem StMWIVT, dem StMWFK, dem StMELF und dem StMUG) in Ergänzung der Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Schreiben vom 19.11.2009) in weiteren Schreiben auch mit dem Verhältnis „Anbindung - EEG-Vergütungsanspruch“ auseinander.

Gemäß Schreiben vom 14.01.2011 handelt es sich bei Konversionsflächen im Sinne des EEG sowie auch der bau- und landesplanungsrechtlichen Beurteilung um „Flächen,

- deren ökologischer Wert infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen, verkehrlichen, wohnungsbaulichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist, und
- bei denen die Auswirkungen dieser ursprünglichen Nutzung noch fortwirken.“

Der vorliegende Bereich wird dementsprechend aufgrund der gegebenen Standortbeschaffenheit (Bunkeranlagen bzw. in Teilen bereits aufgefüllte Bunkeranlagen) als Konversionsfläche angesehen. Im Schreiben vom 02.12.2011 wird explizit ausgeführt, dass eine „Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten dann ausscheiden dürfte, wenn die für die Anbindung infrage kommenden Standorte nicht dem Vergütungsanspruch nach EEG unterfallen.“ Grundsätzlich behalten aber sowohl das Anbindungsgebot als auch die Forderung einer Standortalternativenprüfung Geltung.

Der Sachverhalt lässt sich demnach gemäß den aktuellen Vorgaben zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgendermaßen zusammenfassen: Soweit an eine geeignete Siedlungseinheit angebundene Standorte mit EEG-Vergütungsanspruch vorliegen, sind diese unangebundenen Standorten vorzuziehen. Hierfür ist eine Standortalternativenprüfung erforderlich.

Nach Rückfrage bei der VG Uttenreuth war eine entsprechende Standortalternativenprüfung bereits Teil des Verfahrens zur Eingemeindung des verfahrensgegenständlichen Bereichs in das Gemeindegebiet der Gemeinde Uttenreuth. Diese Alternativenprüfung geht aktuell aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor und ist im weiteren Verfahrensgang zu ergänzen.

Unabhängig davon werden von dem Vorhaben weitere fachliche Belange berührt:

Forstwirtschaftliche Belange

„Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.“ (vgl. RP 7 B IV 4.1)

Der Vorhabenbereich stellt aufgrund der vorangegangenen militärischen Nutzung eine unbewaldete Inselfläche inmitten des Nürnberger Reichswaldes dar. Sie ist von Bannwald eingerahmt, stellt aber aktuell selbst keine Bannwaldfläche dar. Dies bedeutet, dass zur Realisierung des Vorhabens keine Rodungsmaßnahmen im Sinne des Waldgesetzes erforderlich werden. Die Photovoltaiknutzung soll - wie bereits genannt - eine auf 20 Jahre befristete Zwischennutzung bis zur letztendlichen Aufforstung des Bereichs darstellen.

Dieses Vorgehen gilt es intensiv mit den forstfachlichen Stellen abzustimmen. Auf deren Stellungnahme wird an dieser Stelle verwiesen. Da mit dem Vorhaben kein Waldverlust verbunden ist, bestehen keine negativen Auswirkungen auf das oben genannte regionalplanerische Ziel.

Naturschutzfachliche Belange

Der fragliche Standort befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ und ist im Regionalplan zudem als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

„Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

In der Region sind dies insbesondere:

...

- die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes und den angrenzenden Wäldern (z.B. lichte Flechten-Kiefer-Wälder, alte Eichenbestände sowie grundwassernahe oder fluss- und bachbegleitende Sumpfwälder) mit der artenreichen Vogelwelt

... .“ (vgl. RP 7 B I 1.3.3.5)

...

„In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP 7 B I 1.3.1)

Für das Vorhaben wurde u. a. auch eine Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Vogelschutzgebietes Nürnberger Reichswald erstellt. Diese kommt den Unterlagen zufolge (vgl. S. 5) zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zu befürchten ist, wenn die vorgesehene CEF-Maßnahme (Schaffung einer ca. 5 ha großen Freifläche im Naturschutzgebiet Tennenloher Forst am Geyersberg) durchgeführt wird.

Von den naturschutzfachlichen Stellen wird in diesem Zusammenhang insbesondere die Plausibilität der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung und die damit verbundene Wirksamkeit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zu beurteilen sein.

Wasserwirtschaftliche Belange

Des Weiteren befindet sich der fragliche Standort innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (Zone II und III). Aufgrund der Tatsache, dass bei der gängigen Errichtungsweise von Photovoltaikanlagen weder tiefgreifende Eingriffe in den Boden noch eine großflächige Flächenversiegelung stattfindet, sind Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet wohl durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan (z.B. Aspekt Reinigung der Photovoltaikmodule) auszuschließen. Dies hat aber auch hier letztlich die zuständige wasserwirtschaftliche Fachstelle zu bewerten.

Es wird daher zusammenfassend empfohlen, Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht dann zurückzustellen, wenn

- im weiteren Verfahrensgang schlüssig dargelegt wird, dass geeignete angebundene sowie EEG-vergütungsfähige Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebietes nicht vorliegen und
- die zuständigen naturschutzfachlichen sowie wasserwirtschaftlichen Fachstellen keine Bedenken in Hinblick auf die genannten Schutzgüter geltend machen.



Müller

**Bergrecht;
Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau „Geißlach“;
Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land
durch die Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig;
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth**

Beschluss

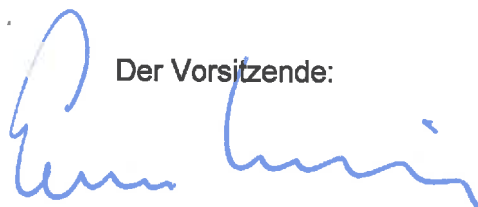
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 13. Mai 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.05.2013 wird zugestimmt. Falls ergänzende Antragsunterlagen oder Stellungnahmen der Fachbehörden zu neuen Erkenntnissen führen, wird sich der Planungsausschuss nochmals mit dem Vorhaben befassen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-284
28.03.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

02.05.2013

Anlagen:

Alle Unterlagen i. R.

Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau „Geißlach“, Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land durch die Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig

Die Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 18.08.1998 sowie nachgängig zugelassener Hauptbetriebspläne den Tagebau „Kreuzstein“ zur Gewinnung von Quarzsand. Der gewonnene Bodenschatz wird im Ortsteil Behringersdorf (Gemeinde Schwaig b. Nürnberg) im Kalksandsteinwerk des Unternehmens weiter verarbeitet.

Mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigt der Unternehmer einen neuen Tagebau zur Aufrechterhaltung der Rohstoffversorgung in der Waldabteilung „Geißlach“, Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz zu errichten und zu betreiben (vgl. Anschreiben zum Rahmenbetriebsplan, S. 1-2).

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Zudem wird von der Regierung von Mittelfranken (in ihrer Funktion als Höhere Landesplanungsbehörde) eine landesplanerische Überprüfung durchgeführt. Diese wird an das gegenständliche Verfahren gekoppelt und dementsprechend in Form eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durchgeführt.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll der geplante Abbau eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 10,1 ha (Nettoabbaufäche ca. 9,0 ha) umfassen. Das Abbauvolumen wird auf ca. 900.000 m³ geschätzt. Um den gewonnenen Quarzsand zur Weiterverarbeitung ins Kalksandsteinwerk in Behringersdorf (Gemeinde Schwaig b. Nürnberg) zu transportieren, seien täglich ca. 15-20 LKW-Fahrten erforderlich.

Die Erschließung soll über einen bestehenden forstwirtschaftlichen Weg mit Anschluss an die Kreisstraße LAU 15 von Norden und Westen erfolgen. (vgl. Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan, S. 5)

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Die Hauptrichtung der Sandgewinnung soll den Planungen zufolge von Westen nach Osten verlaufen. Bei einer durchschnittlichen Sandmächtigkeit von ca. 10 Metern wird für die geplante Gewinnungsfläche „Geißlach“ von einem zeitlichen und räumlichen Verlauf pro Abschnitt (ca. 1,5 ha) von ca. 4 Jahren ausgegangen. Die veranschlagte Gesamtdauer des geplanten Tagebaus wird daher in den Unterlagen mit ca. 30 Jahren angegeben (vgl. Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan, S. 5).

Durch den abschnittweisen Abbau sollen die abgebauten Bereiche den Planungen zufolge möglichst frühzeitig einer Renaturierung bzw. Rekultivierung zugeführt werden. Der Antragsteller geht laut den Unterlagen davon aus, dass hierdurch ein hochwertiges Sekundär- und Trittsteinbiotop mit offenen Sandlebensräumen und Waldstandorten entstehen wird. Es komme zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, sondern sei vielmehr „eine Erhöhung der Biodiversität mit entsprechenden Positivwirkungen für die Zielarten des Vogelschutzgebietes anzunehmen“ (vgl. Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan, S. 19).

Zu den Planungen ist aus regionalplanerischer Sicht Folgendes zu sagen:

Gemäß dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) sind durch die Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Sozialstruktur „möglichst gleichwertige gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Industrieregion Mittelfranken zu schaffen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Industrieregion Mittelfranken soll unter Beachtung sich verändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erhalten und kontinuierlich weiterentwickelt werden.“ (vgl. B IV 1.1.1)

Im Bereich der Gewinnung und Verarbeitung von Bodenschätzen ist es daher notwendig für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) erteilt dementsprechend der Regionalplanung den Auftrag, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs auszuweisen (LEP B II 1.1.1.1).

Bereits seit dem 01.07.1988 existiert eine rechtsverbindliche Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen (u. a. auch Quarzsand). Diese Konzeption wurde in der Zwischenzeit mehrfach aktualisiert und fortgeschrieben - letztmalig im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans.

Im rechtsverbindlichen Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (12. Änderung, in Kraft getreten 01.02.2011) ist der Bereich des geplanten Vorhabens weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Quarzsand ausgewiesen.

Im Rahmen der genannten 12. Änderung des Regionalplans wurde auch im fraglichen Bereich die Aufnahme eines Vorranggebietes für den Abbau von Quarzsand geprüft. Das im Änderungsentwurf enthaltene Gebiet QS 8 umfasste insgesamt ca. 38 ha und beinhaltete auch den im vorliegenden Verfahren beantragten Bereich. Aufgrund der in das Verfahren eingebrachten fachlichen Belange, die sich vorrangig in die Gruppen Naturschutz und Erholungsnutzung unterteilen lassen, wurde letztlich weder für ein Vorrang- noch für ein Vorbehaltsgebiet Quarzsand eine reelle Chance (auch auf eine Verbindlicherklärung) gesehen und entsprechend seitens des Planungsausschusses der Verzicht auf QS 8 beschlossen.

Gemäß dem Ziel B II 1.1.1.2 des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken soll die Gewinnung von Bodenschätzen „vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden.“

In der Begründung zum genannten regionalplanerischen Ziel wird hierzu Folgendes ausgeführt: „Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann ein Abbau von Bodenschätzen nicht generell ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn weitere, bisher nicht bekannte abbauwürdige Vorkommen entdeckt werden und abgebaut werden sollen. In solchen Fällen wird i.d.R. eine raumordnerische Überprüfung erforderlich. Da jedoch in erheblichem Maße Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen wurden, die die Deckung des regionalen und überregi-

onalen Bedarfs in den kommenden Jahren sicherstellen, soll ein Abbau von Bodenschätzen vorzugsweise in diesen Gebieten realisiert werden. Soll ein Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete realisiert werden, ist das Erfordernis nachzuweisen.“

Der notwendige Nachweis eines Erfordernisses auf ein Abbaugelände außerhalb der rechtsverbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand zurückgreifen zu müssen, wird nur bruchstückhaft und aus hiesiger Sicht zu oberflächlich angegangen. So ist den Unterlagen hierzu lediglich zu entnehmen, dass die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „meist bereits durch andere Firmen belegt oder aus anderen Gründen nicht zugänglich (z.B. Besitzverhältnisse) und damit für den Antragsteller nicht verfügbar“ seien.

Als Alternativstandorte wurden demnach ausschließlich Standorte außerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mittels Erkundungsbohrungen untersucht. Der verfahrensgeständliche Standort bietet sich insbesondere aufgrund seiner großen Nähe zu den Kalksteinproduktionsanlagen und der vorherrschenden Sandmächtigkeit an. (vgl. Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan, S. 3)

Auch wenn aufgrund der räumlichen Lage sicher nicht alle der im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken ausgewiesenen 524 ha Vorranggebiete und 366 ha Vorbehaltsgebiete Quarzsand realistische Alternativen für den Antragsteller darstellen können, wäre zumindest eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den nächstgelegenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Quarzsand erforderlich. So befinden sich allein im Radius von ca. 12 km zum Werksstandort mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Quarzsand.

Unabhängig davon berührt das Vorhaben mehrere forstfachliche und naturschutzfachliche bzw. landschaftspflegerische Belange in kritischer Weise. Diese werden im Folgenden genannt:

Forstwirtschaftliche Belange

Der fragliche Bereich befindet sich inmitten des Nürnberger Reichswaldes und ist als Bannwald ausgewiesen.

„Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.“ (vgl. RP 7 B IV 4.1)

Der temporäre Eingriff in Waldflächen wird den Unterlagen zufolge auf ca. 9,84 ha bilanziert. Mit der Wiederbewaldung über Aufforstung, Sukzession sowie aktive Waldrandgestaltung sollen ca. 7,22 ha Waldfläche innerhalb des Gebietes wieder neu entwickelt werden. Zum vollständigen Ausgleich der Waldbilanz wird deshalb eine externe Ersatz-Aufforstungsfläche erforderlich. (vgl. Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan, S. 9) Wo diese Ersatzaufforstungsfläche liegen soll, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Zudem betrifft das Vorhaben Bereiche, die laut Waldaktionsplan eine besondere Wertigkeit aufweisen. So ist zu weiten Teilen Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie betroffen, es handelt sich um regionalen Klimaschutzwald, wie auch um Erholungswald, Intensitätsstufe II.

Vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde bereits mitgeteilt, dass die Forstverwaltung aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen das nach Art. 39 Abs. 4 BayWaldG erforderliche Einvernehmen für die Rodung nicht erteilen kann.

Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (DE 6533-471) „Nürnberger Reichswald“. Zudem ist dieser Bereich im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken großräumig als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Weiterhin sind innerhalb des Gebietes mehrere kartierte Biotope vorhanden (darunter Biotope der Bayerischen Biotopkartierung „Dünenzug

mit Flechten-Kiefernwald nordöstlich Autobahnkreuz Nürnberg“ sowie nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope - „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte“).

„Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

In der Region sind dies insbesondere:

...

- die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes und den angrenzenden Wäldern (z.B. lichte Flechten-Kiefer-Wälder, alte Eichenbestände sowie grundwassernahe oder fluss- und bachbegleitende Sumpfwälder) mit der artenreichen Vogelwelt

... .“ (vgl. RP 7 B I 1.3.3.5)

„In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP 7 B I 1.3.1)

Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter entsprechenden Maßgaben (Eingriffe dürfen nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden) „mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ vereinbar ist. Diese Einschätzung gilt es von den zuständigen Fachstellen auf deren Plausibilität zu prüfen.

Der große Birkensee - in dessen näheren Umfeld der Abbau geplant ist - ist im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken als Erholungsschwerpunkt ausgewiesen („Als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung sollen gesichert, bedarfsgerecht gestaltet und entwickelt werden: ... Großer Birkensee.“ - vgl. RP 7 B I 1.2.9 i.V.m. Begründungskarte „Erholung“)

In der Begründung zum genannten regionalplanerischen Ziel ist Folgendes ausgeführt:

„ ... Da nach wie vor ein Bedarf an wasserorientierten Erholungsmöglichkeiten in der Region besteht, ist es erforderlich, dass möglichst viele Wasserflächen zur Badenutzung zur Verfügung stehen (vgl. B I 1.2.4). Die Happurger Seen (Stausee und Baggersee) sind dafür besonders geeignet, so dass dieser Bereich als Erholungsschwerpunkt bezeichnet werden kann. Ähnliches gilt für den Großen Birkensee. Auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität gilt es insbesondere beim Birkensee zu achten, wo auf Grund der relativ geringen Größe der Wasserfläche die Gefahr einer Übernutzung besteht.

Bei den Erholungsschwerpunkten Happurger Seen und Großer Birkensee gilt es darüber hinaus anzustreben, dass

- die Qualität der Badegewässer erhalten oder verbessert wird
- diese Gebiete besser an den öffentlichen Nahverkehr sowie an das regionale Radwander- und Wanderwegenetz angebunden werden.“

Vor diesem Hintergrund wäre eine Abbaustelle im Umfeld des Erholungsschwerpunktes (über den Zeitraum von ca. 30 Jahren) sicherlich nicht von Vorteil, um das regionalplanerische Ziel mit Leben zu erfüllen und den Erholungsschwerpunkt weiter zu sichern und zu entwickeln.

Um die Eingriffsintensität möglichst gering zu halten und die negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu minimieren, ist seitens des Antragstellers vorgesehen, den Abbau in räumlichen und zeitlichen Abschnitten und „mit einer möglichst frühzeitigen Gestaltung bzw. Entwicklung von Biotopen eine Umsetzung der vorgesehenen Zielzustände parallel zum Sandgewinnungsgeschehen“ zu vollziehen (vgl. Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan, S. 9). Zudem soll der Eingriff durch zahlreiche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Unumstritten ist, dass durch die geplante Sandgewinnung die geomorphologische Struktur des Geländes verändert wird und die bestehende Kuppenlage beseitigt wird.

Ob bzw. ggf. inwieweit das geplante Abbauvorhaben mit den genannten Schutzgütern in Einklang steht bzw. durch entsprechende Maßnahmen in Einklang gebracht werden kann, ist von den zuständigen Fachstellen zu bewerten.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich bereits mitgeteilt, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Standortraums, den nicht wiederherstellbaren Standortbedingungen sowie auch der nachteilig beeinflussenden Erholungsbelange (Nähe Birkensee) abgelehnt werde.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Ziel B IV 1.2.2 des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken („Bei Betriebsansiedlungen soll ein Ausgleich der Interessen der gewerblichen Wirtschaft mit dem Landschafts- und Umweltschutz, der Landwirtschaft, der Siedlungswirtschaft, dem Fremdenverkehr, der Erholung und der Wasserwirtschaft angestrebt werden.“) hingewiesen.

Die fachlichen Bedenken, die bereits im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans zu einem Verzicht auf das vormals geplante Vorranggebiet Quarzsand QS 8 geführt haben, konnten - unter Bezugnahme auf die genannten Einschätzungen der Fachstellen - offenbar auch im Rahmen der vorliegenden Antragsplanung nicht ausgeräumt werden.

Es wird zusammenfassend empfohlen, dem Vorhaben auf der Basis der vorliegenden Antragsunterlagen aus regionalplanerischer Sicht nicht zuzustimmen.



Müller

**13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von
Bodenschätzen;
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 13. Mai 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 22.04.2013 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
RA/PIM-284 19.04.2013	24/RB7 - 8593.7 Thomas Müller		1431 / 5431	Zi. Nr. 441	22.04.2013

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) • Kapitel B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Die vorliegende 13. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken (RP 8) beinhaltet die Änderung bzw. Aktualisierung des bisherigen Kapitels B IV 2.2 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen unter der neuen Bezeichnung B II 1.1.1.

Zu den Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 10.09.2010 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. In der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken am 27.09.2010 wurde der Vorlage entsprechend beschlossen, „hinsichtlich der benachbarten Gebiete TO 3, TO 101, TO 102, SD 17 und QS 102 keine Einwendungen geltend zu machen und bezüglich des geplanten Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Sand SD 101 auf die genannten wasserwirtschaftlichen Belange (angrenzend geplantes Wasserschutzgebiet sowie Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 2) hinzuweisen. Hier ist von den zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstellen zu beurteilen, ob das geplante Vorbehaltsgebiet SD 101 diesbezüglich eine Gefährdung darstellt bzw. darstellen kann.“

Das als kritisch beurteilte Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Sand SD 101 ist im nun vorgelegten Entwurfsstand ersatzlos entfallen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht zu begrüßen. Als einzige weitere Änderung im „Grenzraum“ zur Industrieregion Mittelfranken ist lediglich die Verschmelzung des vormals geplanten Vorranggebietes für den Abbau von Ton TO 3 mit dem Vorbehaltsgebiet TO 101 (und die damit verbundene Abstufung zum Vorbehaltsgebiet) zu nennen.

Es wird daher empfohlen, keine Einwendungen gegen die 13. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken in der nun vorliegenden Entwurfsfassung geltend zu machen.

Müller

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

**Sechste Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in mehreren Teilbereichen;
Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

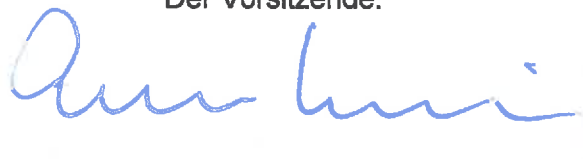
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 13. Mai 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.05.2013 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken

08. MAI 2013

eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:

08. MAI 2013

OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-284
26.04.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7ERH
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

02.05.2013

Anlagen:

Alle Unterlagen i. R.

6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 1.603 Ew.; 1990: 2.918 Ew.; 2000: 3.396 Ew.; 2012: 3.473 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Kleinzentrum

Die Gemeinde Heßdorf beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 6. Änderung in folgenden acht Bereichen zu ändern:

Änderungsbereich 1 (Erweiterung Wohnbauflächen Ortsteil Untermembach, ca. 0,18 ha)

Die bestehende Bebauung im Norden von Untermembach (gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen) soll um eine weitere Parzelle erweitert werden. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (bisher landwirtschaftliche Fläche) ist die Darstellung als Wohnbaufläche geplant.

Änderungsbereich 2 (Spielplatz südlich Gewerbegebiet Schuler, insgesamt ca. 0,79 ha)

Im südlichen Anschluss an die im Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindliche Gewerbegebietsfläche Schuler zwischen Heßdorf und Untermembach ist die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ vorgesehen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Änderungsbereich 3 (Erweiterung Wohnbauflächen Hannberg Ost, ca. 0,16 ha)

Im Osten von Hannberg soll die bestehende Wohnbaufläche weiter nach Südosten (bisher landwirtschaftliche Fläche) erweitert werden. Für diesen Bereich besteht bereits ein Bebauungsplan gegen den aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken geltend gemacht wurden.

Änderungsbereich 4 (Fortführung der Wohnbebauung als zeilenartige Entwicklung im Bereich Talstraße, Ortsteil Heßdorf, ca. 0,28 ha)

Nördlich der Talstraße ist vorgesehen die bestehende Bebauung zeilenartig (Fl.Nrn. 62/2, 64, 65 und 565, Gemarkung Heßdorf) weiter fortzuführen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als regionalen Grünzug entlang des Seebachs dar.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltstellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Änderungsbereich 5 (Erweiterung Dorfgebiet im Ortsteil Hesselberg, ca. 1,55 ha)

Im südlichen Anschluss an die bestehende Bebauung des Ortskerns von Hesselberg (gemischte Bauflächen) ist die Erweiterung weiterer gemischter Bauflächen vorgesehen. Bei den fraglichen Bereichen handelt es sich teilweise bereits um Bestandsbebauung. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Änderungsbereich 6 (Lagerfläche Bertlein östlich von Hesselberg, ca. 0,73 ha)

Im Bereich von Hesselberg ist die Schaffung von Lagerflächen für ein örtliches Bauunternehmen geplant. Hierfür soll im Flächennutzungsplan (bisher landwirtschaftliche Fläche) eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Lager“ dargestellt werden. Der Bereich wird im Norden und Osten von Heckenstrukturen eingerahmt, die erhalten bleiben sollen.

Änderungsbereich 7 (Erweiterung einer gemischten Baufläche - Gumbrecht, Ortsteil Röhrach, ca. 0,19 ha)

Am nordwestlichen Ortsrand von Röhrach ist die Erweiterung der bestehenden gemischten Bebauung vorgesehen. Hier soll das bestehende Baugebiet den Unterlagen zufolge um zwei weitere Bauplätze erweitert werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Änderungsbereich 8 (Erweiterung einer gemischten Baufläche - Schickert, Ortsteil Röhrach, ca. 0,01 ha)

Am südlichen Ortsrand von Röhrach ist eine geringfügige Erweiterung der bestehenden gemischten Bebauung in Richtung Osten (eine Bauparzelle) vorgesehen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist auch dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu den geplanten Änderungen ist aus regionalplanerischer Sicht Folgendes zu sagen:

Gegen die **Änderungsbereiche 1, 2, 3, 5, 7 und 8** sind aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände angezeigt.

Der **Änderungsbereich 4** (Fortführung der Wohnbebauung als zeilenartige Entwicklung im Bereich Talstraße, Ortsteil Heßdorf) befindet sich innerhalb des regionalen Grünzuges „Seebachgrund mit Röttenbachtal und Weiherkette zwischen Dechsendorf und Röttenbach“. Maßnahmen, die die Funktion der regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sollen laut Regionalplan vermieden werden (vgl. RP 7 B I 2.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Analog stellt auch der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Heßdorf diesen Bereich als regionalen Grünzug dar.

„Durch Erhaltung der regionalen Grünzüge sollen der ökologische Ausgleich, insbesondere die Frischluftzufuhr, gesichert und Belange der Erholungsnutzung gewahrt werden.“ (vgl. RP 7 B I 1.4) Wenngleich die geplante Bebauung eine Fortsetzung einer bereits bestehenden Bebauung (abgesetzt durch eine bestehende Grünstruktur) darstellt, kann das damit verbundene weitere Hineinrücken der Bebauung in den regionalen Grünzug aus regionalplanerischer Sicht keineswegs begrüßt werden. Mit dem Vorhaben wäre eine weitere Schmälerung der Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges verbunden. Dies wird auch von der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) sowie auch der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Erlangen-Höchstadt) so bewertet und die Planung dementsprechend von den dortigen Stellen abgelehnt.

Zudem wird auch der Retentionsraum des Seebachs weiter minimiert. Laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken sollen die Talräume der Region „als natürliche Retentionsräume erhalten werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Bodennutzung in diesen Bereichen auf den Hochwasserabfluss ausgerichtet wird.“ (vgl. RP 7 B I 2.5.1)

Es wird daher empfohlen, dem **Änderungsbereich 4** aus regionalplanerischer Sicht nicht zuzustimmen.

Der **Änderungsbereich 6** (Lagerfläche Bertlein östlich von Hesselberg) befindet sich im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

„In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP 7 B I 1.3.1 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“)

Da es sich wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung um eine zeitlich begrenzte Nutzung handeln soll, wird der in den Unterlagen aufgezeigte Weg, eine zeitliche Befristung über einen nachgelagerten Bebauungsplan zu regeln (vgl. Begründung zur FNP-Änderung, S. 15), für zweckmäßig erachtet. Zudem ist aufgrund der Lage am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ein besonderes Augenmerk auf die begleitenden landschaftspflegerischen Maßnahmen („sichtverschattende Eingrünung“) zu legen.

Bei Beachtung der genannten Aspekte (Befristung, landschaftspflegerische Maßnahmen) wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht von Einwendungen gegen den Änderungsbereich 6 abzusehen.



Müller

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Achte Änderung des Landschaftsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“;
Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 13. Mai 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

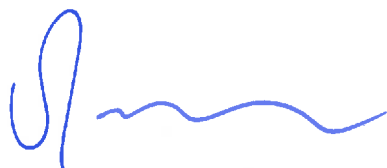
I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 30.04.2013 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
08. MAI 2013
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
08. MAI 2013
EGGA
Zentrale Einlaufstelle

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-284
19.04.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7RH
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

30.04.2013

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit 8. Änderung des Landschaftsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“, Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth

Bevölkerungsentw.: 1970: 2.966 Ew.; 1990: 5.824 Ew.; 2000: 6.807 Ew.; 2012: 6.801 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: -

Die Gemeinde Rednitzhembach beabsichtigt im Rahmen der o. a. Verfahren das bestehende Gewerbegebiet in südlicher Richtung zu erweitern. Der Änderungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung beträgt insgesamt ca. 15 ha und unterteilt sich in ca. 12,1 ha gewerbliche Bauflächen, ca. 0,80 ha Flächen für die Wasserrückhaltung, ca. 0,26 ha Wald (Bannwald), ca. 1,10 ha Ortsrandeingußung und ca. 0,74 ha Verkehrsflächen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“ vorgesehen. Anlass für die Planung ist im Wesentlichen der konkrete Ansiedlungswunsch eines Unternehmens mit einem nicht unerheblichen Flächenbedarf (ca. 2,5 ha). Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 5,86 ha, von denen ca. 3,11 auf gewerbliche Bauflächen, ca. 1,18 ha auf Verkehrsflächen sowie ca. 1,57 ha auf Grün- bzw. Waldflächen entfallen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes (insg. ca. 15 ha) geht somit noch deutlich über den Umgriff des geplanten Bebauungsplanes hinaus.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll in allen Gemeinden „in der Regel eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. Abweichend hiervon ist eine überorganische Siedlungsentwicklung in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten sowie in geeigneten Gemeinden im Bereich von Entwicklungsachsen zulässig. ...“ (vgl. LEP B VI 1.3)

Rednitzhembach stellt grundsätzlich als nichtzentraler Ort keine geeignete Gemeinde für eine überorganische Siedlungsentwicklung dar. Zwar kann aufgrund der Lage im Bereich der sich in Nord-Süd-Erstreckung befindlichen Entwicklungsachse (vgl. LEP Anhang 3 „Strukturkarte“) durchaus ein groß-

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

zügigerer Maßstab angelegt werden, ein Bedarf von über 12 ha an zusätzlichen gewerblichen Bauflächen ist jedoch bezogen auf den Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes aus hiesiger Sicht nur schwer zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund anderweitig im Flächennutzungsplan noch zur Verfügung stehenden gewerblichen und gemischten Bauflächen. Nähere Angaben zum Bedarf in genannter Größenordnung sind den Unterlagen zudem nicht zu entnehmen.

Aufgrund der Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen entlang der Staatsstraße 2409 und der damit verbundenen Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebietes in Nord-Süd-Richtung ist auf das Ziel LEP B VI 1.5 zu verweisen, wonach eine „ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung“ vermieden werden soll. Um einer derartigen städtebaulichen Fehlentwicklung entgegenzuwirken ist es aus hiesiger Sicht notwendig die Grünstreifen im südlichen Anschluss an die geplanten gewerblichen Bauflächen konsequent und dauerhaft zu erhalten.

Zusammenfassend wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“ geltend zu machen sowie von Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes dann abzusehen, wenn

- der Umfang der im Flächennutzungsplan neu geplanten gewerblichen Bauflächen deutlich reduziert wird bzw. ein schlüssiger Nachweis für einen Bedarf in genannter Größenordnung im weiteren Verfahren geführt werden kann und
- die Grünstreifen im südlichen Anschluss an die geplanten gewerblichen Bauflächen konsequent und dauerhaft erhalten bleibt und dies entsprechend planerisch fixiert wird.



Müller

**Genehmigung der Niederschrift der 283. Ausschusssitzung des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 18.03.2013**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 13. Mai 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 283. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 18.03.2013 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:

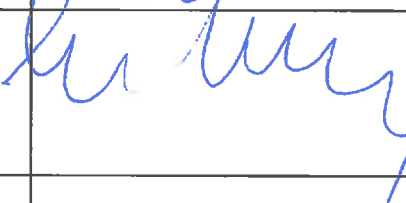
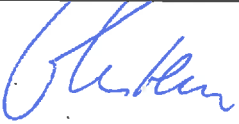


54. Verbandsversammlung – 13. Mai 2013Stimmberechtigte und Stimmen


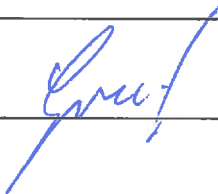
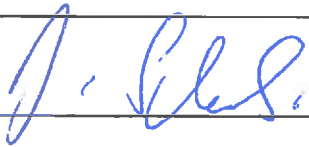
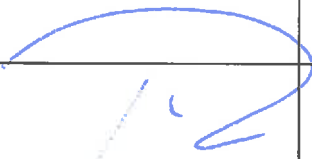
	nominell		davon anwesend	
	Mitgl.	Stimmen	Mitgl.	Stimmen
Gruppe kreisfreie Städte	4	1.547	4	1.547
Gruppe Landkreise	4	540	4	540
<u>Gruppe kreisangehörige Gemeinden aus dem</u> <i>Landkreis Erlangen-Höchstadt</i>	25	146	6	46
<i>Landkreis Fürth</i>	14	125	5	65
<i>Landkreis Nürnberger Land</i>	27	182	8	55
<i>Landkreis Roth</i>	16	132	2	13
<i>Zusammen:</i>	82	585	21	179
Gesamt:	90	2.672 *)	29	2.266

*) gültig für die Zeit vom 01.07.2012 bis 30.06.2014



Kreisfreie Städte und Landkreise
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner Stand: 31.12.11	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Stadt Erlangen	106.326	213					
Stadt Fürth	116.317	233	M. Braun				
Stadt Nürnberg	510.602	1022					
Stadt Schwabach	39.112	79					
Landkreis Erlangen-Höchstadt	132.049	133					
Landkreis Fürth	115.628	116	gez. Obst (siehe Ausschusssitzung)				
Landkreis Nürnberger Land	166.209	167					
Landkreis Roth	123.982	124					

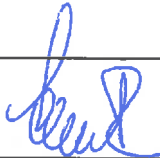
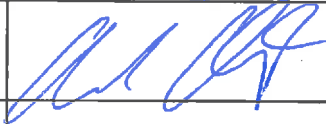
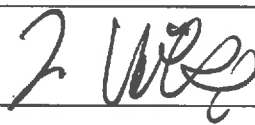
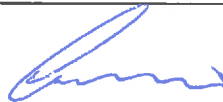
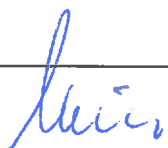
**Landkreis Erlangen-Höchstadt
Anwesenheits- und Kontrollliste**

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Adelsdorf	7.215	8					
Aurachtal	3.059	4					
Baiersdorf, St.	7.303	8					
Bubenreuth	4.518	5					
Buckenhof	3.346	4					
Eckental, M.	13.960	14					
Gremsdorf	1.560	2					
Großenseebach	2.432	3					
Hemhofen	5.152	6					
Heroldsberg, M.	8.262	9					
Herzogenaurach, St.	23.232	24					
Heßdorf	3.489	4					
Höchstadt/Aisch, St.	13.216	14					
Kalchreuth	3.009	4					
Lonnerstadt, M.	1.961	2					



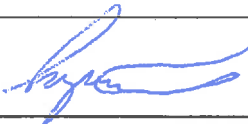
**Landkreis Erlangen-Höchstadt
Anwesenheits- und Kontrollliste**

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Marloffstein	1.597	2					
Möhrendorf	4.534	5					
Mühlhausen, M.	1.698	2					
Oberreichenbach	1.224	2					
Röttenbach	4.608	5					
Spardorf	1.951	2					
Uttenreuth	4.719	5					
Vestenbergsgrauth, M.	1.535	2					
Wachenroth, M.	2.188	3					
Weisendorf, M.	6.281	7					
Zusammen:	132.049	146					
Zahl der Gemeinden: 25							

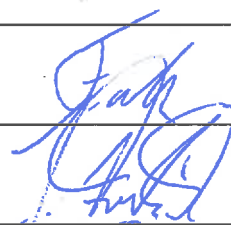

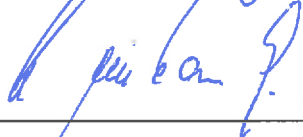


**Landkreis Fürth
Anwesenheits- und Kontrollliste**

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Ammerndorf, M.	2.119	3					
Cadolzburg, M.	10.397	11					
Großhabersdorf	4.162	5					
Langenzenn, St.	10.475	11					
Oberasbach, St.	17.252	18					
Obermichelbach	3.145	4					
Puschendorf	2.125	3					
Roßtal, M.	9.687	10					
Seukendorf	3.097	4					
Stein, St.	13.902	14					
Tuchenbach	1.334	2					
Veitsbronn	6.217	7					
Wilhermsdorf, M.	5.053	6					
Zirndorf, St.	26.663	27					
Zusammen:	115.628	125					
Zahl der Gemeinden: 14							

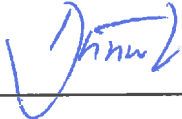

Landkreis Nürnberger Land
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Alfeld	1.096	2					
Altdorf, St.	15.301	16					
Burgthann	11.140	12					
Engelthal	1.126	2					
Feucht, M.	13.357	14					
Happurg	3.647	4					
Hartenstein	1.390	2					
Henfenfeld	1.867	2					
Hersbruck, St.	12.235	13					
Kirchensittenbach	2.184	3					
Lauf/Pegn., St.	26.238	27					
Leinburg	6.431	7					
Neuhaus/Pegn., M.	2.802	3					
Neunkirchen a. S.	4.611	5					
Offenhausen	1.554	2					

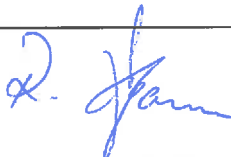
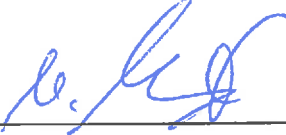

**Landkreis Nürnberger Land
Anwesenheits- und Kontrollliste**

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Ottensoos	2.087	3					
Pommelsbrunn	5.269	6					
Reichenschwand	2.288	3					
Röthenbach/Pegn., St.	11.792	12					
Rückersdorf	4.438	5					
Schnaittach, M.	7.949	8					
Schwaig b. Nbg.	8.238	9					
Schwarzenbruck -entschuldigt-	8.397	9					
Simmelsdorf	3.138	4					
Velden, St.	1.748	2					
Vorra	1.735	2					
Winkelhaid	4.151	5					
Zusammen:	166.209	182					
Zahl der Gemeinden: 27							

Landkreis Roth
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Abenberg, St.	5.495	6					
Allersberg, M.	7.987	8					
Büchenbach	5.121	6					
Georgensgmünd	6.640	7					
Greding, St.	7.071	8					
Heideck, St.	4.632	5					
Hilpoltstein, St.	13.363	14					
Kammerstein	2.834	3					
Rednitzhembach	6.814	7					
Röttenbach	2.916	3					
Rohr	3.515	4					

Landkreis Roth
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Roth, St.	24.359	25					
Schwanstetten, M.	7.362	8					
Spalt, St.	5.019	6					
Thalmässing, M.	5.169	6					
Wendelstein, M.	15.685	16					
Zusammen:	123.982	132					
Zahl der Gemeinden: 16							

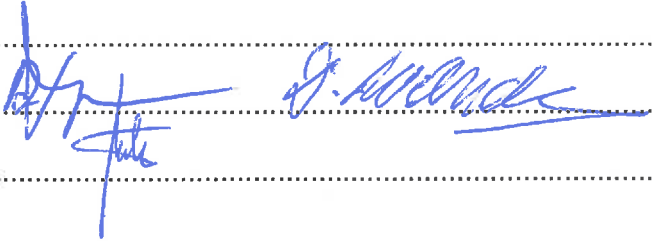
Weitere Teilnehmer der 54. Verbandsversammlung:

Reg.-Präs. Dr. Bauer/Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter



Stadt Nürnberg 

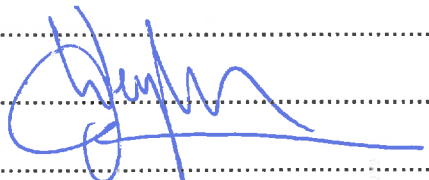
Stadt Bamberg 

S. Jäger

Regier. Vert. StMwVt

Stadt Fürth

Landratsamt Bayreuth-Holzstadt



S. Jäger

Regier. Vert.

Bayreuth

Hertel 

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN

SITZ NÜRNBERG

1. Damen und Herren Verbandsräte
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Herrn Regionsbeauftragten Region 7

Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
54. VV – Mau/Gro

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304

Datum
04.04.2013

54. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittel-franken am 13. Mai 2013 (in Kombination mit der 284. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung berufe ich die 54. öffentliche Verbandsversammlung für

**Montag, 13. Mai 2013, 10:00 Uhr, im
Bürgersaal in Heroldsberg, Hauptstraße 104, 90562 Heroldsberg,**

ein.

Tagesordnung:

Einleitende Grußworte zur gemeinsamen Sitzung Verbandsversammlung und Planungsausschuss
- Herr Ministerialrat Veit
- Herr Regierungsvizepräsident Dr. Ehmann

Tagesordnungspunkte Verbandsversammlung:

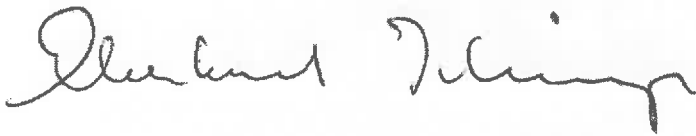
1. Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 53. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 02.06.2008
3. Die Fortentwicklung der Windkraftkonzeption innerhalb der Industrieregion Mittelfranken
- Vortrag des Herrn Regionsbeauftragten Thomas Müller -
4. 40 Jahre Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Vortrag des langjährigen Geschäftsführers des Planungsverbandes
Herrn Dr. Hartmut Frommer -

Die Sitzungsunterlagen liegen bei.

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Planungsverbandes **laden** wir im Anschluss an die
Verbandsversammlung **zu einem kleinen Imbiss ein**.

Für eine An- und Abreise aus Nürnberg bietet sich die „Gräfenbergbahn“ an (Fahrplan anbei).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eberhard Irlinger', written in a cursive style.

Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlagen

Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung

B e s c h l u s s

der Verbandsversammlung
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

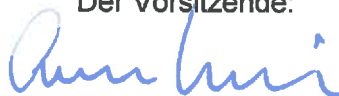
vom 13. Mai 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Entsprechend dem Gutachten des Planungsausschusses vom 18.03.2013 wird der Erlass der beiliegenden Verbandssatzung (Beilage V 1.1) und der Geschäftsordnung (Beilage V 1.2) beschlossen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



Satzung des Planungsverbandes Region Nürnberg

Vom

Der Planungsverband Industrieregion Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens
- § 16 Verbandsgeschäftsstelle

III. Abschnitt - Verbandswirtschaft

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Örtliche und überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt - Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 21 Aufsicht
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 7 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen "Planungsverband Region Nürnberg" und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken.

II. Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter im Amt. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen und ihrer gewählten Stellvertreter auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. In jedem Fall endet das Amt der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter mit dem Ende der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über die Verbandsatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

Die Verbandsversammlung kann nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayLplG die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt; Art. 54 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen.

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Ver-

bandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Abs. 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung findet dann statt, wenn aus der Mitte der Verbandsversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt, dem nicht widersprochen wird. Das Nähere zur geheimen Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 27 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen, wobei der Verbandsvorsitzende seiner Gruppe angerechnet wird.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden; jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses sind ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu bestellen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; § 6 Satz 2 bleibt unberührt;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG): Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung; Finanzplan; Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, Entlastung;
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich mindestens dreimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden der Regionsbeauftragte sowie die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsräte, die zugleich Planungsausschussmitglieder sind, nach folgenden Maßgaben gewählt:

Die Verbandsversammlung wählt auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der von den

- kreisfreien Städten entsandten Verbandsräte einen Verbandsrat der kreisfreien Städte zum Verbandsvorsitzenden für die erste Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der zweiten Hälfte 1. Stellvertreter ist,
- Landkreisen entsandten Verbandsräte einen Verbandsrat der Landkreise zum Verbandsvorsitzenden für die zweite Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der ersten Hälfte 1. Stellvertreter ist,
- kreisangehörigen Gemeinden je einen Verbandsrat der kreisangehörigen Gemeinden zum 2. und zum 3. Stellvertreter, deren Reihenfolge mit Ablauf der ersten Hälfte der Kommunalwahlperiode alterniert.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, werden höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Nachwahlen erfolgen unter Beachtung von Abs. 1 für die jeweiligen Restzeiten. Der Ämterwechsel am Ende der ersten Hälfte einer Kommunalwahlperiode (mit Ablauf des 30. April) erfolgt unmittelbar kraft Satzung; im übrigen üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Planungsverbandes übertragen; mit der Wahrnehmung laufender Verwaltungsangelegenheiten kann er die Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach Maßgabe von Art. 30 Abs. 2 KommZG durch Satzung geregelt.

§ 15

Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens

- (1) Die regionalen Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, können sich an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans beteiligen.
- (2) In Fällen, in denen wichtige von einer Organisation im Sinne des Abs. 1 wahrzunehmende Interessen berührt sind, kann diese in den Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden mündliche Stellungnahmen abgeben. Vom Inhalt schriftlicher Stellungnahmen informiert der Vorsitzende die Mitglieder.

§ 16

Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Stadt Nürnberg. Auf deren Vorschlag bestellt der Planungsausschuss die Geschäftsführung.
- (3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Stadt Nürnberg Kostenersatz.

III. Abschnitt - Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für die Landkreise entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

Der Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände bestimmt.

§ 19

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes führt die Stadt Nürnberg.

§ 20

Örtliche und überörtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 21

Aufsicht

Der Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.

§ 23

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 11. April 2008 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 68) außer Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsverbandes Region Nürnberg

Vom

Inhaltsübersicht

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Offene Abstimmung
- § 7 Geheime Abstimmung
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Beschlussfassung

Verbandsversammlung und Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2

Teilnahme und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.

(3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung gebracht oder zurückgestellt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringlicher Antrag zur Beratung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen Änderungsanträge während der Debatte und Geschäftsordnungsanträge.

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 4

Geschäftsgang

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
4. Bekanntgabe dringlicher Anordnungen des Verbandsvorsitzenden,
5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 5

Beratung

- (1) In der Verbandsversammlung darf nur gesprochen werden, wenn der Vorsitzende zuvor das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt den Verbandsräten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (4) Es darf nur zum zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Debatte und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (6) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Vorsitzender und Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

§ 6

Offene Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Gutachten des Planungsausschusses zum Beratungsgegenstand,
 3. weiter gehende Anträge,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nrn. 1 oder 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit „Ja“ oder „Nein“; die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt, die die jeweilige Stimmzahl enthält. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

- (5) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Geheime Wahl

- (1) Bei geheimer Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Jeder Verbandsrat erhält einen Umschlag mit den gestückelten Stimmmarken entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 10 Abs. 2 BayLplG des durch ihn vertretenen Verbandsmitgliedes. Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

100	Stimmen
10	Stimmen
1	Stimme.

- (2) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitglieds. Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.

- (3) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 8

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Aufnahmen, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) Die Niederschrift muss den Verlauf der Sitzung wiedergeben. Sie muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer, die Geschäftsstellenleitung und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können bei der Geschäftsstelle die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 11

Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Planungsverbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 12

Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht der Planungsausschuss hierfür besondere Vorschriften beschlossen hat.

§ 13

Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Planungsverband bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro eingehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Verbandsversammlung am beschlossen und tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Verbandsversammlung am 07.04.2008 beschlossene Geschäftsordnung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken außer Kraft.

Genehmigung der Niederschrift über die 53. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 02.06.2008

B e s c h l u s s

der Verbandsversammlung
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

vom 13. Mai 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 53. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsausschusses vom 02. Juni 2008 werden keine Einwendungen erhoben.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:

